

## § 6 Gewerbetreibende

- (1) ~~Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Redner, und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende~~ bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) ~~Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in die jeweilige Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zuständigen Kammer nachzuweisen, die Mitarbeiter des Gewerbebetriebes müssen die fachliche Qualifikation zur Ausführung der Arbeiten besitzen. Die Antragsteller haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder ihr fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.~~
- (3) ~~Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins jeweils für ein Jahr. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben jeden Bediensteten, der die Arbeiten ausführen soll, in den Schein eintragen zu lassen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.~~
- (4) ~~Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.~~
- (5) ~~Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.~~
- ~~(6)(2)~~ Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- ~~(7)(3)~~ Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Für gewerbliche Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der Bestattung (Bestatter, Redner) können Veränderungen der Arbeitszeiten zugelassen werden.
- ~~(8)(4)~~ Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- ~~(9)(5)~~ Die Friedhofsverwaltung kann nach schriftlicher Mahnung die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- Bei einem schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

## § 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder  
Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2.) entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder, Rollstühle,  
Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste außerhalb der von der Friedhofsverwaltung  
dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind, verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Container) ablagert,
  - h) Tiere- außer Blindenhunden – mitbringt,
  - i) lärmt, spielt oder sich auf sonstige Weise ungebührlich benimmt,
- 3.) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- 4.) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, ~~7~~ 3 und ~~8~~ 4 ohne ~~vorherige Zulassung~~ Anmeldung tätig wird,  
außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- 5.) entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 6.) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- 7.) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 8.) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 9.) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 10.) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu dem dort festgelegten Höchstbetrag geahndet werden.

